

Zusammenfassung

Gesuch des Gustav Edler von Rennenkampff bezüglich der Umbenennung eines Heuschlages 1862

27. Juni 1862	Der verabschiedete Garde- Stabs- Kapitän Gustav Edler von Rennenkampff äußert bei der Estländischen Gouvernements-Regierung den Wunsch seinen ihm erb- und eigentümlich gehörigen, im Wieckschen Kreise und Goldenbeckschen Kirchspiele gelegenen Heuschlag Suur Soo auf den Namen Moorhof umbenennen zu lassen. Das Estländische Oberlandgericht hatte den Heuschlag Suur-Soo am 10. Mai Herrn von Rennenkampff als selbständiges Grundstück zugeschrieben.
3. August 1862	Die Umbenennung des Heuschlages wird genehmigt. es erfolgt eine Mitteilung an sämtliche Behörden und den Zeitungen.

Rotulus ad Acta der Gouvernements-Regierung No. 40/ 1862

No		Fol.
.		
1.	Gesuch des Herrn Gustav Edler von Rennenkampff vom 27. Juny c.	1
2.	Sprawka an die Kanzlei des Ehtländischen Oberlandgerichts vom 4. July 1862 No. 720	2
3.	Erwiderung auf die Sprawka vom 4. July 1862 No. 720 des Ehtländischen Oberlandgerichts No. 1343	3
4.	Verfügung der Ehtländischen Gouvernements-Regierung vom 3. August 1862 No. 845; 846; 847; 848; 849; 850; 851; et 852; 853; 854	4-5
5.	Bericht des Landwieckschen Herrn Hakenrichters vom 13. August 1862 sub No. 838, nebst Positionsschein	6-7
6.	Verfügung der Ehtländischen Gouvernements-Regierung vom 20. September 1862 sub No. 985	8

In fidem [... ...]

Producirt, den 7. Juni 1862; No. 123

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Alexander Nicoljewisch, Selbtherrscher aller Reussen etc. etc. etc.. Allernädigster Herr!

Ich habe den Wunsch, den mir erb- und eigenthümlich gehörigen, im Wieckschen Kreise und Goldenbeckschen Kirchspiele belegenen Heuschlag Suur Soo auf den Namen Moorhof umbenannt zu sehen.

Wenn nun der Realisirung dieser meiner Wünsche ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegenstehen dürfte, - so bitte ich unterthänigst:

Allernädigster Herr, Ew. Kaiserlichen Majestät Erlaucht Ehtländische Gouvernements-Regierung wolle geruhen,

1. die Benennung dieses Heuschlags in angegebener Weise zu dekretiren.
2. darüber eine Bekanntmachung, so wie
3. die in dieser Rücksicht erforderlichen Notifikationen wohin gehörig zu erlassen.

In tiefster Submission ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan Gustav Edler von Rennenkampff. selbst verfasst.

Reval, den 27. Juni 1862

Da ich den **Heuschlag Suur Soo** von den Herrn, Gebrüdern **Richard und Friedrich von Gernet** für einen Kaufschilling von 5.000 R. S. M., sage fünftausend Rubeln Silber Münze gekauft und darüber am heutigen Tage einen Interims-Kauf- und Verkaufscontract abgeschlossen habe, so verbinde ich mich hiermit, falls zur Zeit der von mir auf diesen Kaufschilling zu leistenden Zahlungen der Zwangscours für Silber Münze aufgehoben sein sollte, die von mir stigulierten Zahlungen in Creditscheinen, jedoch unter Vergütung desjenigen Courses in welchen diese zu grober Silber Münze in den stigulierten Zahlungsterminen stehen werden, zu bezahlen.

Reval, den 28. November 1861

G. von Rennenkampff

Ich habe den Wunsch, den mir erb- und eigenthümlich gehörigen, im Wieckschen Kreise und Guldenbadschen Kirchspiel belegenen Heuschlag

Suur Soo auf den Namen **Moor Hof**

umbenannt zu sehen.

Wenn nun der Realisierung dieses meines Wunsches ein gesetzliches Hindernis nicht entgegenstehen dürfte, -- so bitte ich unterthänigst:

Allernädigster Herr,

Euer Kaiserlichen Majestät Erlauchte Estländische. Gouv. Reg.

wollen geruhen,

- 1) die Benennung dieses Heuschlags in angegebener Weise zu dekartieren,
- 2) darüber eine Bekanntmachung, sowie,
- 3) die in dieser Rücksicht erforderlichen Notificationen dahingehöriq, zu leisten.

In tiefster Submission erstrebe ich solches

Euer Kaiserl. Majestät

ergebenster Unterthan

Reval,
d. 28. Juni 1862

G. von Rennenkampff

II. 4 No. 123; Mundirt, den 4. July 1862, No. 720

An die Kanzlei Eines Kaiserlichen Ehstländischen Oberlandgerichts.

Die Kanzlei Eines Kaiserlichen Ehstländischen Oberlandgerichts wird von der Kanzlei der Ehstländischen Gouvernements-Regierung um die gefällige Mittheilung ersucht, ob ein im Wieckschen Kreise und Goldenbeckschen Kirchspiele belegener Suur Soo benannter Heuschlag als selbstständiges Grundstück auf den Namen des Herrn Gustav von Rennenkampff registriert ist.

In fidem [...]

No. 1343; Producirt, den 9. Juli 1862; No. 130

An die Canzlei der Kaiserlichen Ehstländischen Gouvernements-Regierung.

Erinnerung auf die Sprawka d. d. 4. Juli 1862 No. 720

Das Ehstländische Oberlandgericht hat den Heuschlag Suur-Soo als selbstständiges Grundstück dem Herrn dim. Garde-Stabs-Capitain Gustav Edler von Rennenkampff eigenthümlich zugeschrieben. Kregest d. d. 10. Mai c. No. 1012

Reval, Oberlandgericht am 6. July 1862

ad mandatum. Ramm, Prot.

II. IV. No. 123; Mundirt, den 3. August 1862

No. 845 Rennenkampff; No. 846 Ritterschafthauptmann (?); No. No. 847 Oberlandgericht; No. 848 Kamaralhof; No. 849[...]; No. 850 Hakenrichter; No. 851 Kreis[...]; No. 852 [...]; No. 853 Revisor; No. 854 Hakenrichter; No. 855 Kameralhof

Journal vom 20. July 1862

Vorgetragen: Das Gesuch des Herrn Gustav Edler von Rennenkampff den 27. Juni c. wegen Umbenennung des im Wieckschen Kreise und Goldenbeckschen Kirchspiele belegenen Heuschlags Suur Soo auf den Namen Moorhof.

Wenn zu Folge desselben hieraus ergangenen Sprawka die Kanzlei des Ehstländischen Oberlandgerichts unter dem 6. Juli c. No. 1343 anher mittheilt, daß das Oberlandgericht den vorgenannten Heuschlag als selbstständiges Grundstück dem Herrn dim. Garde-Stabs-Capitain Gustav Edler von Rennenkampff eigenthümlich (Kregest d. d. 10. Mai c. No. 1012) zugeschrieben, so hat die Ehstländische Gouvernements-Regierung

verfügt: 1. erbetenermaßen die Umbenennung des Heuschlags Suur Soo auf den Namen Moorhof zu genehmigen und hierüber Seiner Excellenz dem Herrn Ritterschafthauptmann, dem Ehstländischen Oberlandgericht, dem Ehstländischen Kameralhof, der Allerh. be[...] Ehstländischen adlichen [...] und dem Herrn Gouvernements-[...] die Mittheilung zu machen, so wie dem betreffenden Haken- und Kreisrichter zu benachrichtigen, auch hierüber in der Gouvernements-Zeitung die Puplicaion zu erlassen.

2. von dieser Verfügung dem Supplicanten mittelst Resolution Eröffnung zu machen.

3. den Landwieckschen Herrn Hakenrichter zu beauftragen von dem dim. Garde-Stabs-Capitain Gustav Edler von Rennenkampff für 19 in dieser Sache statt Stempelpapiers verbrauchte Bogen Siegles Papier a 160 Cop. 3 Rubel 60 Copeken Silber Münze einzuheben und das eingehobene Geld bei einem Berichte an den Ehstländischen Kameralhof, in die Wiecksche Kreisrentei zur Kronscasse einzuliefern

4. von dieser dekretirten Beitreibung dem Ehstländischen Kameralhof die Mittheilung zu machen und im Schnurbuche der II. Abtheilung das Erforderliche zu bemerken. -

An Seine Excellenz den Ehstländischen Herrn Ritterschaftshauptmann.
Ew. Excellenz habe ich hierdurch die Ehre mitzutheilen, daß auf Ansuchen des dim. Gustav Edler von Rennenkampff von der Gouvernements-Regierung zu Folge Verfügung vom 26. July c. die Umbenennung seines im Wieckschen Kreise und Goldenbeckschen Kirchspiele belegenen Heuschlags Suur Soo auf den Namen Moorhof genehmigt worden ist.
Artikel in den örtlichen Theil der Gouvernements-Zeitung. Nachdem die Ehstländische Gouvernements-Regierung das Gesuch des Herrn dim. Garde-Stabs-Capitain Gustav Edler von Rennenkampff wegen Umbenennung des im Wieckschen Kreise und Goldenbeckschen Kirchspiele belegenen Heuschlags Suur Soo auf den Namen Moorhof, genehmigt hat, wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
In fidem [...]

Producirt, den 7. September 1862, No. 160

An Eine Erlauchte Kayserlicher Ehstländische Gouvernements-Regierung von dem Hakenrichter der Landwiek Bericht.

In Erfüllung des Auftrages vom 3. August c. No. 854 habe ich die Ehre, an Canzelleygebühren fünf Rubel sechzig Copeken Silber Münze nebst dem von dem Herrn dim. Garde-Stabs-Capitain Gustav Edler von Rennenkampff ausgestellten Positionsschein hierbei vorzustellen.
Hakenrichter Baron Fersen

Klosterhoff, den 13. August 1862, No. 838, II. Abtheilung, 4 Tisch

Fünf Rubel sechzig Copeken Silber habe empfangen. Buch 4 art. 222. G. Baron [...]

Die Resolution Einer Erlauchten Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 3. August 1862 No, 845 durch den Landwieckschen Herrn Hakenrichter Baron Fersen empfangen zu haben, bescheinige ich desmittelst.

Gross-Rude, den 11. August 1862

G. von Rennenkampff.

No. 160; Mundirt, den 20. September 1862, No. 985

Journal vom 18. September 1862

Vorgetragen: Bericht des Landwieckschen Hakenrichters d. d. 13. August c. No. 838 bei welchem derselbe die, zu Folge Auftrags der Gouvernements-Regierung vom 3. August c. No. 854 von dem dim. Garde-Stabs-Capitain Gustav Edler von Rennenkampff eingehobenen fünf Rubel sechzig Copeken Silber Münze Kanzleigebühren nebst dem, von demselben aus zu stellenden Positionsschein, einsendet.

Verfügt: 1. den eingesendeten Positionsschein bei den Acten zu asserviren

2. dem Rentmeister dieser Gouvernements-Regierung einen Auftrag wegen Auszahlung der sub Art. 222 verbuchten Gelder an den Secretair der II. Abtheilung zu ertheilen.

In fidem (...)

Dieser Act enthält 8 Folirte Blätter

In fidem [...] als abgemacht anzusehen.

Proclama von Suur Soo ergangen den 19. May 1862

In der Estländischen Gouvernements Zeitung Nr. 41 vom 24. Aug. 1862

Nr./19 den 9. August 1862 Estländische Gouvernements Zeitung

Nachdem die Estländische Gouvernements-Regierung das Gesuch des dimit-tierten Garde Stabscapitain Gustav Edler von Rennenkampff wegen **Umbenennung** des im Wieck-schen Kreise und Guldenbadschen Kirchspiele belegenen Heuschlags **Suur Soo auf den Namen Moorhof**, genehmigt hat, wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht.